

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 306-2019
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.379

Eingereicht am: 09.12.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) (Sprecher/in)
Kohler (Meiringen, Grüne)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 664/2020 vom 10. Juni 2020
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Welche Schlüsse zieht der Kanton aus den beiden Bundesgerichtsentscheiden vom 16. September 2019 zur Besteuerung von Photovoltaikanlagen?

Am 16. September 2019 sind nach mehr als zweijähriger Wartezeit zwei Bundesgerichtsentscheide bezüglich Besteuerung von Photovoltaikanlagen veröffentlicht worden. Auslöser waren die Beschwerden der Steuerverwaltung des Kantons Bern gegen zwei Urteile des Verwaltungsgerichts.

Die Antwort zeigt auf, dass Photovoltaikanlagen im steuerbaren Vermögen erfasst werden müssen, dies darf aber nicht zu einer Erhöhung des amtlichen Werts der Liegenschaft und dadurch des Eigenmietwerts führen. Nach dem Bundesgerichtsentscheid hat die Finanzdirektion die Änderung der Praxis angekündigt. Sie wird inskünftig Photovoltaikanlagen nicht mehr im Rahmen der amtlichen Bewertung erfassen (MM vom 25. Oktober 2019). Somit wird sich auch der Eigenmietwert nicht erhöhen.

Das Bundesgericht legt in diesen Entscheiden auch fest, dass Einkünfte, die durch die Einspeisung von Strom ins Netz entstehen, erstens keine steuerbaren Vermögenserträge sind, und zweitens ein Einkommen aus selbständiger Nebenerwerbstätigkeit nur vorliegt, wenn die Anlage gewerbsmässig betrieben wird. Ansonsten sind die Einkünfte normal als Einkommen zu versteuern.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

A. Besteuerung als Vermögen:

1. Kann der Regierungsrat die neue Steuerpraxis umgehend vollziehen oder ist eine Anpassung am Steuergesetz nötig? Wie genau wird diese neue Steuerpraxis aussehen?
2. Erachtet es die Regierung – im Sinne der Förderung der erneuerbaren Energien und im Sinne der Gleichbehandlung mit den Aufdach-Photovoltaik-Anlagen – ebenfalls als gerechtfertigt und sachdienlich, dass Indach-PV-Anlagen sowie Solarthermie-Anlagen analog zu besteuern sind?
3. Beabsichtigt der Kanton, die in den letzten Jahren zu viel verrechneten Steuern zurückzuerstatten?
4. Erachtet es der Regierungsrat als sachgerecht, dass Photovoltaikanlagen im Vermögen gleich behandelt werden wie Motorfahrzeuge und in diesem Sinne über eine gewisse Zeit abgeschrieben werden können? Oder sollte ein stabiler Ertragswert eingesetzt werden?
5. Was sind die steuerlichen Unterschiede zwischen dem Ersatz einer Ölheizung durch eine Ölheizung im Gegensatz zum Ersatz einer Ölheizung durch ein Heizsystem mit erneuerbarer Energie?

B. Besteuerung der Einkünfte durch Einspeisung:

6. Erachtet es der Regierungsrat als korrekt, dass wie bei anderen Einkünften auch Gewinnungskosten in Form einer Pauschale oder der effektiven Unterhaltskosten in Abzug gebracht werden können?
7. Wäre es zur Vereinfachung des Verfahrens sinnvoll, eine Bagatellgrenze bis zu einer Anlagengrösse von 30 kWp (Einfamilienhausanlagen) festzulegen?

Antwort des Regierungsrates

Die Interpellation nimmt Bezug auf zwei Urteile des Bundesgerichts (Urteile 2C_510/2017¹ und 2C_511/2017² vom 16. September 2019). Der Regierungsrat kann die gestellten Fragen wie folgt beantworten:

1. Kann der Regierungsrat die neue Steuerpraxis umgehend vollziehen oder ist eine Anpassung am Steuergesetz nötig? Wie genau wird diese neue Steuerpraxis aussehen?

Die beiden Urteile des Bundesgerichts können ohne Anpassung des Steuergesetzes vollzogen werden. Die Steuerverwaltung hat die bisherige Praxis zur Besteuerung von Photovoltaikanlagen bereits angepasst und die neue Praxis auf ihrer Website publiziert.³ Demnach werden Aufdachanlagen neu als bewegliches Vermögen und nicht mehr als unbewegliches Vermögen besteuert. Sie führen damit weder zu einer Anpassung des amtlichen Wertes noch des Eigenmietwertes. Zudem dürfen auch Indachanlagen den Eigenmietwert nicht mehr erhöhen. Wird der durch Pho-

¹ https://entscheide.weblaw.ch/cache.php?link=16.09.2019_2C_510-2017

² https://www.servat.unibe.ch/dfr/bger/2019/190916_2C_511-2017.html

³ <http://www.taxinfo.sv.fin.be.ch/taxinfo/display/taxinfo/Photovoltaikanlagen+im+Privatvermögen>

tovoltaikanlagen erzeugte Strom verkauft, so ist dieser als übriges Einkommen steuerbar. Die aus der neuen Praxis resultierenden steuerlichen Effekte wird der Regierungsrat noch im laufenden Jahr im Bericht zur Erfüllung der Motion 190-2016 Hüssig «Faire Besteuerung von Solaranlagen und energetischen Sanierungen»⁴ detailliert darstellen.

2. Erachtet es die Regierung – im Sinne der Förderung der erneuerbaren Energien und im Sinne der Gleichbehandlung mit den Aufdach-Photovoltaik-Anlagen – ebenfalls als gerechtfertigt und sachdienlich, dass Indach-PV-Anlagen sowie Solarthermie-Anlagen analog zu besteuern sind?

Das Bundesgericht befasste sich in den beiden Urteilen ausschliesslich mit der Vermögensbesteuerung von Aufdachanlagen, die als bewegliches Vermögen betrachtet werden können.

Zur Vermögensbesteuerung von Indachanlagen oder Solarthermieanlagen hat sich das Bundesgericht hingegen nicht geäussert. Da Indachanlagen und Solarthermieanlagen viel stärker mit dem Gebäude verbunden sind als Aufdachanlagen, ist bei diesen Anlagen eine steuerliche Behandlung als bewegliches Vermögen nicht angezeigt. Diese Anlagen fliessen somit in den amtlichen Wert ein, in den Eigenmietwert jedoch nur Solarthermieanlagen.

3. Beabsichtigt der Kanton, die in den letzten Jahren zu viel verrechneten Steuern zurückzuerstatten?

Die Urteile des Bundesgerichts haben eine Praxisänderung für alle noch offenen Veranlagungen zur Folge. Rechtskräftige Veranlagungen vergangener Jahre können hingegen nicht geändert werden.

4. Erachtet es der Regierungsrat als sachgerecht, dass Photovoltaikanlagen im Vermögen gleich behandelt werden wie Motorfahrzeuge und in diesem Sinne über eine gewisse Zeit abgeschrieben werden können? Oder sollte ein stabiler Ertragswert eingesetzt werden?

Aufdachanlagen werden neu nicht mehr als Bestandteil des Gebäudes, sondern als übriges bewegliches Vermögen besteuert. Es ist deshalb angezeigt, auch bei der Bewertung von Aufdachanlagen der Entwertung Rechnung zu tragen. Die neue Praxis sieht vor, dass Aufdachanlagen dauerhaft nur mit 20 Prozent des Anschaffungswertes als Vermögen zu deklarieren sind. Dank dieser Pauschalierung kann auf eine jährliche Reduktion des steuerbaren Wertes verzichtet werden, was Deklaration und Veranlagung vereinfacht und dem praktisch fehlenden Markt für gebrauchte Anlagen Rechnung trägt. Indachanlagen werden hingegen nach wie vor im amtlichen Wert erfasst, wobei eine vergleichbare Steuerbelastung resultiert.

5. Was sind die steuerlichen Unterschiede zwischen dem Ersatz einer Ölheizung durch eine Ölheizung im Gegensatz zum Ersatz einer Ölheizung durch ein Heizsystem mit erneuerbarer Energie?

Aus steuerlicher Sicht ist bei Grundstückskosten zwischen werterhaltenden und wertvermehrenden Kosten zu unterscheiden:

⁴ <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaefte.gid-5bf5b2346113487a9509c7a07160cbce.html>

- Werterhaltende Kosten können in der jährlichen Steuererklärung als Unterhaltskosten zum Abzug gebracht werden.
- Wertvermehrnde Kosten können demgegenüber in der jährlichen Steuererklärung im Normalfall nicht in Abzug gebracht werden. Sie können jedoch bei einem allfälligen späteren Verkauf der Liegenschaft als sog. Anlagekosten vom steuerbaren Grundstücksgewinn in Abzug gebracht werden. Bei Kosten, die teilweise werterhaltend bzw. wertvermehrend sind, findet eine entsprechende Aufteilung statt.

Der Ersatz der bestehenden Ölheizung durch eine neue Ölheizung ist eine werterhaltende Massnahme, weil der objektiv-technische Heizstandard erhalten bleibt. Die Kosten sind deshalb in der jährlichen Steuererklärung als Unterhalt abziehbar.

Beim Ersatz der bestehenden Ölheizung durch ein Heizsystem mit erneuerbarer Energie kann es sich zumindest teilweise um wertvermehrnde Kosten handeln, die eigentlich nicht abziehbar sind. Bei Investitionen zur rationellen Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien ist das aber unbeachtlich, weil diese Kosten vom Gesetzgeber dem Unterhalt gleichgestellt wurden und deshalb ebenfalls vollumfänglich abziehbar sind.⁵

6. Erachtet es der Regierungsrat als korrekt, dass wie bei anderen Einkünften auch Gewinnungskosten in Form einer Pauschale oder der effektiven Unterhaltskosten in Abzug gebracht werden können?

Ja. Die Kosten für den Unterhalt von Photovoltaikanlagen können steuerlich in Abzug gemacht werden, entweder effektiv oder im Rahmen der Pauschale für Unterhaltskosten. Da alle Photovoltaikanlagen dieselbe technische Funktion erfüllen, rechtfertigt es sich, Aufdachanlagen und Indachanlagen auch in diesem Punkt weiterhin gleich zu behandeln.

Steuerlich abziehbar sind darüber hinaus auch die eigentlichen Investitionskosten für Photovoltaikanlagen an bestehenden Gebäuden, da diese (wertvermehrenden) Kosten den Unterhaltskosten gleichgestellt sind.

7. Wäre es zur Vereinfachung des Verfahrens sinnvoll, eine Bagatellgrenze bis zu einer Anlagengrösse von 30 kWp (Einfamilienhausanlagen) festzulegen?

Nein. Mit der Einführung einer Bagatellgrenze würde das Veranlagungsverfahren voraussichtlich nicht vereinfacht, da im Rahmen der Veranlagung zusätzliche Abklärungen nötig würden. Eine Befreiung bestimmter Anlagen bis zu einer bestimmten Grösse wäre zudem immer willkürlich, weil Anlagen mit einer vergleichbaren Grösse (30kWp/31kWp) unterschiedlich behandelt würden. Hinzu kommt, dass das für die Kantone verbindliche Bundesrecht die steuerfreien Einkünfte abschliessend aufzählt. Die Einführung einer Bagatellgrenze wäre unzulässig (vgl. Art. 7 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, SR 642.14).

Verteiler
– Grosser Rat

⁵ Art. 1 Abs. 1 Bst. f der Verordnung über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken (VUBV; BSG 661.312.51)